Hofgrößen, Wirtschaftseinheiten Lehenswesen Der Bauer

Das Lehenswesen

In der Bebauung des Bodens lag einst die Stärke und Freiheit des Bauernstandes. Der Bauer trug die Waffen und nahm an der Rechtsprechung teil. Aber unter dem Druck äußerer Feinde und wirtschaftlicher Not kam die bäuerliche Bevölkerung immer mehr in eine fast allgemeine, persönliche und dingliche Abhängigkeit gegenüber einer adeligen Oberschicht und der Kirche, deren Vertreter dem wirtschaftlich und militärisch Schwächeren den notwendigen Rechtsschutz anbieten und gewähren konnten. Sie übertrug diesen oder auch der Kirche die Güter und empfing sie wieder von ihnen zu Lehen.

Die Höfe waren nun nicht mehr Eigentum der Bauern, die auf ihnen saßen, sondern sie gehörten, wie der größte Teil von Grund und Boden, dem Grundherrn. Freien bäuerlichen Besitz gab es seit dem frühen Mittelalter nur noch in ganz geringem Umfang. Der größte Teil des Bodens war in das Obereigentum von weltlichen oder geistlichen Grundherren gekommen, die ihn gegen Zins und Dienste den Bauern ausliehen, die grundhörig, aber persönlich meist frei waren.

Gebräuchliche Größenangaben

Gebräuchliche Hofgrößen dienten als Grundlage für die Besteuerung, wobei aber nicht nur die Größe des Grundes an sich eine Rolle spielte, sondern auch die Bodenbeschaffenheit und die Wirtschaftskraft eines Hofes Einfluss auf den Hoffuß hatte. Der Hoffuß war eher ein ökonomisches Maß, die Tagwerk-Angaben sind daher lediglich als ungefährer Richtwert zu verstehen, um die Größenordnung des Besitzes besser abschätzen zu können. Die Bruchzahlen legen zugleich die Höhe der Steuerabgaben fest.

Durch Zusammenlegung von Höfen (z. B. bei Erbschaft) oder durch eine Aufteilung entstanden darüber hinaus auch andere Bruchzahlen, wie etwa 3/4, was beispielsweise aus einer Zusammenlegung einer Hube und eines Viertelhofes entstanden sein kann. Alle Angaben erfolgten damals in Bruchzahlen, so z.B. 2/4 Mundgut, ein 9/24 Hof., ein 5/12 , 1 ½ Viertel Mundhof, 1/6 Mundgut, 1/3 Viertelhof, (alle Krickelsdorf) oder 5/16 Kuchelwagen, 1/16 Kuchelwagen,, 1/8 Kuchelwagen, 1/32 Tripfhäusl

Hofbezeichnung	**Besitzer**	**Hoffuß**	**Grundbesitz**
Ganzer Hof	Bauer	Ganzer Hof	50 – 60 Tagwerk
Halber Hof, Hube, Es gab auch Feldhuben, die nur aus Feldbau bestanden, ohne Hausbesitz	Huber ½ Hof	Normales Bauerngut das den Unterhalt für eine Familie mit 2 Knechten verbürgte	26 Tagwerk oder 30 Jauchert
Drittelhof		1/3 Hof	20 Tagwerk
Viertelhof, Lehen,	Lehner, Lechner	¼ Hof	Ca. 15 – 20 Tagwerk
Sölde; Selde	Söldner	1/8 Hof	Ca. 10 Tagwerk
Kurte, gemeine Sölde, Kobel		1/16 Hof	Unter 10 Tagwerk

Leerhäusl, Tripfhäusl = der Besitz reicht nur bis zur Dachtraufe	Häusler	1/32 Hof	Kein Grundbesitz

1 (bayerisches) Tagwerk = 3 407 m^2

Die Belehnung eines Gutes war eine Leihform. Meist war sie erblich und konnte nur mit Zustimmung des Lehensherren veräußert oder weiter verliehen werden. Die geschichtlichen Unterlagen in unserer Gemeinde beruhen auf den Pfarrmatrikeln und gehen nicht weiter als etwa bis 1450 zurück, obwohl die Grundherrschaften schon viel älter sind.

Ein Lehen ist eine vom Lehensherrn an einen Lehensmann verliehene Sache gegen bestimmte Leistungen. Es sollen nun die verschiedenen Lehen dargestellt werden. Als Nutznießer hatte der Lehensmann alle auf den Lehen ruhenden Lasten wie Steuern, Zinsen, Zehent usw. zu leisten. Vorweg eine Unterscheidung zwischen kirchlichen Abgaben und Abgaben an die Grundherrschaft. Kirchliche Abgaben in unserer Gemeinde gingen vornehmlich an das Kloster Prüfening, die über mehrere Jahrhunderte hinweg unsere Ortspfarrer stellen, an das Bistum Bamberg, an das Kloster Ensdorf und an ein Jesuitenkolleg in Regensburg.

An den Grundherrn:	**An die Kirche:**
- Gült oder Gilt (Haus- oder Grundsteuer) - Laudemium (Abgabe bei Besitzwechsel bzw. Übergabe des Anwesens, meist ca. 1/20 des Übergabewertes) - Küchendienst (Eier, Geflügel) - Frondienste (handwerkliche Tätigkeiten, Botendienste, Quartiergewährung, Scharwerk) - Scharwerk (Hand- und Spanndienste, Gelegenheitsarbeiten wie z. B. Erntehilfe) - Mai- und Herbststeuer (Walpurgis und Martini) - Fastnachthenne	**-** Zehent - Groß- oder Getreidezehent (z. B. Erbsen, - Klein- oder Grünzehent (z. B. Flachs, Hanf, Hirse, Kraut, Rüben) - Blutzehent (z. B. Enten, Ferkel, Gänse, Hühner, Lämmer) - Fastnachthuhn = Naturalabgabe aus einem Zinsgut im Frühjahr

Im Detail

Handlehen Beutellehen	Das Lehensverhältnis wurde begründet durch ein Handgelübde. Bei Tod oder Wechsel des Lehensherrn wird das Lehen neu vergeben. Es mussten Schreib-, Siegel- und Geldtaxe gegebenen werden. (5%)
Lehenhof	Lehenpröbste verwalten den Lehenshof, z.B. Kranzler in Amberg oder Leuchtenberg, auch in Hirschau.
Zinslehen	Es war nicht frei von regelmäßigen Abgaben. Geldleistungen zur Halbscheid an Walpurgis oder Martini (meist in Bamberg üblich).
Mannlehen	Wurden nur auf den Mannesstamm vererbt
Mundhöfe	Mussten den Zehent nach Amberg bringen
Hörigkeit	Die Bauern waren Grundhörig, aber persönlich meist frei
Lehenshof	Bildete der Lehensherr mit seinen Lehensleuten, Lehenspröbste waren die Kanzler in Amberg

Erbrecht	Nutzungsrecht geht an Erben über
Zehent	Ursprünglich eine Abgabe an die Kirche zum Unterhalt des Klerus, später auch an den weltlichen Grundherren
Großzehent	Dazu gehören Weizen, Korn, Gerste, und Hafer
Kleinzehent	Flachs, Kraut, Dorschen und Brachrüben, später Erdäpfel
	Obst- Heu- und Grummetzehent war in Gebenbach nicht üblich
Blutzehent	Um 1840: Trächtige Kuh 3 kr (Kronen) galte Kuh 1 kr 4 hl (Heller) Kalbin 1 kr 4 hl Lamm 3 kr Gänse, Enten und Schweine jeweils da 10. Stück
Das kleine Recht	Fastnachthenne, Weihnachtswecken, Schmalz, Eier, Käse
Gilt	Die auf einem Grundstück ruhenden Reallasten, die ursprünglich unter der Herrschaft des kanonischen Zinsverbotes die Gestalt ewiger Renten hatten.
Frondienste Scharwerkdienste	Wer im Besitz von Menat (=Zugtieren) war, musste für die Herrschaft alle möglichen Fuhrdienste verrichten, u.a. Brennholz, Bauholz
Holzklafter 1 Klafter entsprach je nach Gegend 3 bis 4 Raummeter Holz	Auf dem Grabengerichte zu Vilseck am 6. 11. **1424** wurde beschlossen, der Pfalzgraf und seine Erben sollen die Küchenwiede nach Herkommen hauen lasen. Nach dem Vertrag von **1510** soll der Bamberger Bischof, dem der Vilsecker Forst gehörte, außer der Küchenwiede für den Churfürsten auch dem Landrichter und Landschreiber in Amberg zus. jährlich 60 Klafter Brennholz anweisen lassen. Wenn sich die churfürstl. Hofhaltung in Amberg befand, war die Holzlieferung sehr bedeutend und belief sich manchmal weit über 1000 Klafter in einem Jahr. **1614** musste die Regierung Militär einsetzen, um den Nachhub gegen den Willen von Bamberg auszuführen. Die Vogteiuntertanen mussten das Holz aus dem Vilsecker Forst zur fürstl. Hofhaltung oder für den Statthalter, den Landrichter und Rentmeister nach Amberg schaffen. Es kam soweit, dass die Bauern, welche die Fuhren zu leisten hatten, wenn aus dem Vilsecker Forst kein Holz zu bekommen war, ihre eigenen Waldungen abtrieben, bis die Regierung 1608 an die Bauern von Krondorf, Burgstell, Steiningloh ein Verbot erließ. Im 17. Jahrhundert begnügte sich Amberg meist mit 400 Klaftern, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhundert wurden 700 Kl. geschlagen, dann 500, von 1800 an meist 500 Kl. Das Holz wurde 1840 aus dem Revier Rothhaar, Gemeinde Freihung, genommen. Manche Höfe hatten die Fuhren für Zehent-getreide.
Jagdscharwerken	Wer kein Menat, keine Zugtiere hatte, musste scharwerken, hier treiben bei Klopfjagden und Transport der erlegten Beute vom Schussplatz bis zur Wohnung des Jägers.
Kuchelwagen Kuchenwagen	Bezeichnung für Höfe, deren Besitzer Holzfuhrdienstefür die kur-fürstliche Küche in Amberg leisten konnten. Das Holz stammte aus dem Vilsecker Forst, aus Pfarr- und Gemeindegründen oder aus privatem Wald. Besitzer hatten ganze, halbe, viertel… Kuchelwagen. Der Wert eines Kuchelwagens wurde in Gulden (fl) gemessen und besteuert. Ein

	Kuchelwagen oder ein Anteil daran konnte wie Grund käuflich erworben werden. Das betreffende Holz hieß „Kuchelwidholz“.

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Weitere Bezeichnungen
Außer den Lehensmännern gab es auch noch andere Gruppen von Bewohnern in unseren Dörfern, die im sozialen Rang hinter den Bauern standen.

Gütler
Ein Gütler kann als Kleinbauer verstanden werden, der über ein kleines Gut (ein "Gütl"), also Land verfügt (in obiger Tabelle wohl mit der Sölde zu vergleichen).

Häusler
War der Besitz noch kleiner, so sprach man von einem Häusler bzw. einer Häuslerin (mittelhochdeutsch "hiuseler"). Dies ist eine aus dem Feudalismus (auf Grundlage des mittelalterlichen Lehnswesens ausgebildete Staatsform) stammende Bezeichnung für die Besitzer kleinster Anwesen. Dies können beispielsweise Dorfbewohner gewesen sein, die ein kleines Haus, jedoch kein eigenes Land besaßen, wenig oder gar kein Vieh hatten und auch nur über geringe Gemeinderechte verfügten. Häusler arbeiteten meist als Tagelöhner bei den jeweiligen Grundherren und waren auf diesen Nebenerwerb angewiesen, da der eigene Besitz nicht zum Lebensunterhalt ausreichte. Der Anteil der Häusler betrugt ca. 7%.

Tagelöhner, Inwohner
Tagelöhner eines Hofbesitzers, die in auf dem Hof befindlichen sogenannten Inhäusern (auch "Innhaus") wohnten, wurden als Inleute, Inwohner oder ähnlich, bezeichnet. Inleute waren also zumeist Mieter oder Mitbewohner, die keinen Grund und Boden ihr Eigen nennen konnten, sondern auf dem Hof des Bauern mitarbeiteten wofür ihnen ein kleines Stück Feld überlassen wurde. Ein Inmann unterstand damit der Grundobrigkeit, auf deren Grund er wohnte. Alle entsprechenden Mägde, Dienstknechte, Inwohner und Tagelöhner machen einen Anteil von insgesamt 11 Prozent aus.

Viehhüter, Hirte
Hüter (teilweise auch als Hütter geschrieben) meint den Vieh-Hüter oder Hirten. Tiere wie Ziegen, Schafe und Kühe auf einer Gemeinschaftsweide von einem Hirten aus der Dorfgemeinschaft beaufsichtigt wurden.

Austrägler,Nahrungsmann
Bauernhöfe verfügten in der Regel über ein Nahrungs- oder Austragshaus, für die Zeit, wenn die Eltern im Alter einem Kind das Anwesen übergaben. Zu einem Austragshaus gehörte gewöhnlich noch ein Stall und eine kleine Scheune. Die dort Lebenden wurden Austrägler geheißen, seltener findet sich auch der Begriff Nahrungsmann bzw. Nahrungsfrau**.**

Bestandner
meist Handwerker, bei uns der Dorfschmied waren nicht Eigentümer des Betriebes, sondern Pächter.

Nach Simon Weiß